

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 27 (1923-1924)
Heft: 11

Artikel: Lied
Autor: Finster, Fanny
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-668307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewirr von Blättern und Blüten, aus dem sich das Auge erst mühsam die Einzelheiten heraus-holen muß, sondern sie geben in wohlthuender Beschränkung Einzelstiele und Einzelzweige, die liebevoll bis ins kleinste durchgearbeitet sind.

Natur, das ist es eben bei ihm: er ist kein

Porträtist, kein Illustrator, kein Genrefilhouettist; er ist Landschaften-, Blumen- und Tierdarsteller. Und wird es immer bleiben, weil diesen drei Gebieten von Jugend auf seine Liebe gehört. Und seinen Jugendlieben bleibt man treu.

Lied.

Wenn ich aus meinem Hause hinanstrebe
auf die Alp — dann umfängt mich
die Größe, die zu nennen heilig ist.

Berg, ich werde stolz wie Du.
Schnee, ich werde rein wie Du.
Wolken, mir wird so leicht wie Euch!

Ihr kleinen Sonnentiere —
ich bin klein und einfach und arm,
und frage doch ein fröhliches Kleid,
und habe Flügel!

Aber nun will ich schweigen,
und nur Dich reden lassen. —
Unbegreiflich bist Du,
und ich lebe von Deinem Licht.

Fanny Finsler, Zürich.

Die Grafen von Tierstein.

Von Dr. L. N.

Als ich Gymnasiast war, wohnten meine Eltern in einem Hause neben der Barfüßerkirche, dessen Front heute noch mit dem Wappen der Grafen von Tierstein verziert ist. Dieses Haus hat selbstverständlich niemals den Grafen von Tierstein gehört. Und wie es überhaupt zu solcher Ehre kam, war nicht zu erfahren. Doch wird sich die Sache einfach so verhalten, daß der Erbauer des Hauses, dessen Name mir unbekannt ist, auf seinem Grundstück einen Grabstein mit dem betreffenden Wappen fand und dieser ihn so freute, daß er ihn in der Front seines Hauses einmauern ließ. Das Haus stand nämlich auf dem einstigen Friedhof der Barfüßerkirche, der nicht nur die namenlosen Grabsteine der Mönche, sondern auch solche von Herren mit ihren Wappen enthielt, wie manche andere im Hofe des Hauses eingemauerte Grabsteine beweisen; denn selbstverständlich ließen sich die Adelligen gerne in geweihtem Boden der Klöster begraben, auch wenn sie nicht am Schlusse ihres Lebens sich in die Bruderschaft des betreffenden Ordens aufnehmen ließen.

So muß einst ein Herr von Tierstein in jenem Grundstück, das hinten an die Barfüßerkirche stieß, begraben worden sein, und der dort einst gefundene Grabstein mit dem stolzen Wap-

pen wurde dazu verwendet, wenigstens letzteres an der Front des damals gebauten Hauses anzubringen. So kam das Wappen an das reinbürgerliche Haus. Es besteht in einer roten Hirschkuh auf einem von Pflanzenwuchs grünen, dreiteiligen Felsen. Die Hirschkuh ist in der mittelalterlichen Sprache das „Tier“, der Stein aber die bewaldete Bergkuppe, auf welcher das Schloß des Herrengeschlechtes stand, das dieses sprechende Wappen führte. Es war das der im Mittelalter in unserer Gegend sehr gut bekannten Grafen des Sisgau, der Tiersteiner.

Wie Nar- und Thurgau, so hat auch der Sisgau, dessen Zentrum in Sissach lag, seinen Namen von einem strömenden Wasser, der Sis. Im Mittelalter war das Rechtsbewußtsein im Volke noch viel lebendiger als heute, schon aus dem Grunde, weil das Recht ein vollstümliches, d. h. aus dem Volke herausgewachsenes war und weil die Teilnahme und die Mitwirkung bei der Rechtsprechung und Weiterbildung des Rechtes noch viel allgemeiner waren, als dies jetzt üblich ist. Dieses Recht war meist ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das der Vater dem Sohne mitteilte, wie es einst im Thing, d. h. der Volksgemeinde, jeweilen üblich war. Erst als durch den Wandel aller Dinge die Rechtsan-